

## Kapitel 2:

# Das Testament

Ein „running gag“ unter vielen Rechtsanwälten und Notaren ist die Frage: „Seid ihr noch gut miteinander oder habt ihr schon geerbt?“ Denn nichts kann so nervenaufreibend sein wie der Streit ums Erbe. Dabei lässt sich mit einem gut durchdachten Testament viel Ärger ersparen.

## Für wen ist ein Testament sinnvoll?

Viele Menschen sind mit der Erbfolge, so wie sie sich der Gesetzgeber ausgedacht hat, ganz zufrieden. Die Regelungen passen in ihre Lebenssituation und es gibt keine Besonderheiten, die beachtet werden müssten. Diese Menschen brauchen nicht unbedingt ein Testament.

Bei anderen wäre ein Testament besonders wichtig, sie wollen sich aber in jungen Jahren nicht darum kümmern oder sie trauen sich nicht heran, weil sie denken, die ganze Prozedur sei teuer und kompliziert.

Ein Testament ist jedoch immer dann sinnvoll und wichtig, wenn man möchte, dass nach dem eigenen Tod jemand erbt, der nach der gesetzlichen Erbfolge entweder gar nicht oder weniger erben würde, als man sich wünscht. Es kann aber auch umgekehrt sein: Jemand würde erben, den man absolut nicht – oder noch nicht – als Erben haben will.

Wer beispielsweise unverheiratet und alleinstehend ist, vererbt sein Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge seinen Eltern, und wenn die nicht mehr leben, seinen Geschwistern. Doch häufig hätten es gerade ledige, aber liierte Menschen gerne, dass der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin erbt und nicht etwa die Geschwister, mit denen sie vielleicht schon seit Jahren zerstritten sind. Wer aber möchte, dass sein Partner erbt, der muss zwingend ein Testament machen. Sonst geht der nichteheliche Lebensgefährte nach dem Tod leer aus.

Auch Eheleute, die Kinder haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie im Todesfall nicht alles voneinander erben, sondern mit den Kindern teilen müssen. Möchte man eine andere Lösung, sollte man mit einem Testament vorsorgen. Mehr dazu im Abschnitt „Das Ehegattentestament“.

Viele Menschen wollen auch, dass mit ihrem Vermögen in einer ganz bestimmten Art und Weise umgegangen wird. Vielleicht soll sich jemand um den Hund kümmern und dafür einen Obolus erhalten; oder derjenige soll das Haus bekommen, der auch die Firma übernimmt oder das Grab pflegt.

.....

### **GUT ZU WISSEN**

#### **Testament geht vor**

Das Testament geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Die Regelungen des Gesetzgebers gelten dann nicht, wenn der Erblasser ein Testament gemacht hat.

.....

## Das eigenhändig geschriebene Testament

Bei unkomplizierten Familienverhältnissen kann jeder einfach selbst ein handschriftliches Testament errichten. Es gelten dafür aber einige Grundsätze:

- Das eigenhändige Testament müssen Sie von Anfang bis Ende handschriftlich verfassen und es danach unterschreiben. Wichtig ist, dass Sie es selbst schreiben und niemand anderer das für Sie tut. Lassen Sie den Computer in der Ecke stehen, denn: Ein Testament, das mit dem Computer verfasst wurde, ist unwirksam. Das Gesetz kennt da kein Pardon. Sie müssen das Testament wirklich mit der Hand schreiben. Ist das für Sie nicht möglich, können Sie es nur beim Notar errichten lassen.
- Falls Ihnen später noch etwas einfällt, was Sie dem Testament unter Ihrer Unterschrift hinzufügen wollen, müssen Sie unter diesem Zusatz noch einmal unterschreiben, sonst ist er ungültig.
- Nummerieren Sie das Testament durch, wenn es mehrere Seiten lang ist, und unterschreiben Sie jede Seite einzeln. Das ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie Bedenken haben, dass Ihre Verwandten missliebige Seiten verschwinden lassen könnten.
- In das Testament gehören auch Ort und Zeit der Niederschrift. Schließlich kann es sein, dass Sie später ein anderes Testament verfassen wollen. Das hebt dann das alte auf. Deshalb ist es wichtig zu wissen, welches Testament das jüngere ist.
- Formulieren Sie die Anweisungen im Testament klar und deutlich und am besten schnörkellos. Schreiben Sie nicht: „Mein jüngerer Bruder soll alles erben“ oder „Meine Nachbarin ist Erbin“, sondern benennen Sie die Erben am besten mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum. Dann kann es keine Verwechslungen oder Missverständnisse geben. Künftige Erblasser müssen außerdem mindestens 18 Jahre alt sein, wenn sie ein Testament errichten. Jüngere Personen können ab dem 16. Lebensjahr beim Notar ein Testament errichten lassen.

So mancher Erblasser kommt auf seltsame Ideen. Ein Testament auf einem Bierdeckel, einer Postkarte, einem Briefumschlag oder gar auf Butterbrotpapier – mit diesen ungewöhnlichen Materialien für die Testamentserrichtung mussten sich Gerichte schon öfter beschäftigen.

Sind solche Testamente wirksam? Vom Prinzip her ja, sagen die Gerichte, auch wenn manche Nachkommen, die durch diese außergewöhnliche Testamentsgestaltung leer ausgehen, das anzweifeln und meinen, sie könnten das Testament anfechten.

Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Testament von Anfang bis Ende handgeschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift versehen ist. Und ganz wichtig: Der Testierwille muss deutlich sein. Das Gericht darf nicht der Ansicht sein, dass der Verstorbene sich einfach nur Notizen machen wollte, um vielleicht später einmal ein Testament zu errichten. So wurde ein Schriftstück auch nicht als Testament angesehen, bei dem die Erblasserin ihre Angaben auf einem kleinen Stück Papier und einem gefalteten Bogen Pergamentpapier geschrieben und zudem noch zusammen mit anderen unwichtigen Unterlagen ungeordnet in einer Schatulle aufbewahrt hatte. Die Zettel erhielten den Hinweis: „Tesemt/Haus/Das für H“. Für die Richter war hier kein eindeutiger Testierwille ersichtlich.

.....  
**BEISPIEL**

**Testament**

Hiermit setze ich, Herta Wagner, geboren am 1. August 1950, wohnhaft in Freiburg, Bergstraße 3, meine Nichte Konstanze Wagner, geboren am 24. September 1975, wohnhaft in Münster, Brucknerstraße 6, zur Erbin meines gesamten Nachlasses ein.

Freiburg, 21. Dezember 2021

Herta Wagner

.....  
**Wie bewahre ich das Testament sicher auf?**

Bei einem handschriftlichen Testament ist es wichtig, dass Sie es an einem sicheren Ort aufbewahren. Der Ort sollte aber nicht so gewählt sein, dass es völlig unwahrscheinlich ist, dass irgendjemand das Testament nach Ihrem Tod findet. Ein beschrifteter Ordner ist ideal. Teilen Sie einer Person Ihres Vertrauens mit, wo Sie Ihr Testament aufbewahren. Dann kann im Todesfall nichts schiefgehen.

Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sein Testament auch beim Nachlassgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegen. Das Gericht öffnet das Testament dann nach Ihrem Tode und benachrichtigt die Erben. Diese Lösung bietet sich immer dann an, wenn man Sorge hat, dass das Testament nicht gefunden wird oder möglicherweise auch nicht bedachte Verwandte das Papier verschwinden lassen.

**Vorsicht:** Ist das Testament verschwunden und haben Sie von dem letzten Willen nur noch eine Kopie, laufen Sie große Gefahr, dass die Gerichte eine solche Kopie nicht anerkennen. Normalerweise müssen handschriftliche Testamente nämlich im Original vorliegen. In einem 2015 entschiedenen Fall ließen die Richter dennoch ganz ausnahmsweise eine Kopie zum Nachweis der Erbfolge gelten. Das Gericht wies aber deutlich darauf hin, dass eine bloße Kopie eines privatschriftlichen Testaments eigentlich nicht ausreicht. Es bestehe aber auch bei einer bloßen Kopie eines Testaments immer die Möglichkeit, anderweitig nachzuweisen, dass der Erblasser seine Erbfolge entsprechend dem Inhalt der Testamentskopie geregelt habe. Dieser Nachweis war der betroffenen Witwe gelungen. Das Gericht hatte dazu aber eine umfassende Beweisaufnahme durchgeführt, bei der die Witwe persönlich angehört und zu den näheren Umständen der Testamentserrichtung befragt wurde.

Im Jahr 2021 beschloss ein weiteres Gericht, dass zwar grundsätzlich nur das Original einer letztwilligen Verfügung vor dem Nachlassgericht zu eröffnen sei. Allerdings könne ausnahmsweise auch eine Kopie die Erstellung eines Testaments nachweisen, nämlich dann, wenn die ursprüngliche Abschrift nicht mehr auffindbar sei.

.....  
**TIPP**

Verlassen sollten Sie sich aber keinesfalls darauf, dass eine Kopie dazu führt, dass die gewünschte Erbfolge dann auch eintritt. Entscheidend ist immer der Einzelfall. Sorgen Sie deshalb unbedingt dafür, dass das Original des Testaments auch auffindbar ist.

.....

## Das notarielle Testament

Obwohl ein privatschriftliches Testament in vielen Fällen einfach zu erstellen ist, gehen manche Menschen doch lieber zum Notar. Die Gründe dafür sind vielfältig. Oft sind die Familienverhältnisse kompliziert, und aus Angst, etwas falsch zu machen, traut man sich nicht, das Testament allein zu verfassen. Beim Notar hat man den großen Vorteil, dass er beraten und Lösungsvorschläge auch für die ausgefallensten Wünsche anbieten kann. Zudem kann man sicher sein, dass das, was man sich als letzten Willen vorstellt, rechtlich auch wirklich möglich und zulässig ist.

Der Besuch beim Notar hat aber noch einen Vorteil: Das öffentliche Testament ersetzt den Erbschein. Dieses Papier brauchen die Erben, um sich gegenüber Banken oder Grundbuchämtern als Erbe ausweisen zu können.

Bei einem handschriftlichen Testament müssen die Erben den Erbschein beim Nachlassgericht gebührenpflichtig und zeitraubend beantragen.

### Was kostet ein notarielles Testament?

Die Erstellung beim Notar kostet Geld. Das ist auch verständlich, denn immerhin bekommt man beim Notar eine Beratung und ein wasserdichtes und anschließend gut verwahrtes Testament. Die Höhe der Gebühren ist gestaffelt und richtet sich nach dem Wert des zu hinterlassenden Vermögens. Entscheiden Sie sich für ein Ehegattentestament oder einen Erbvertrag, dann verdoppeln sich die Gebühren, weil es sich hierbei ja im Prinzip um zwei Testamente handelt.

Außerdem verrechnet der Notar eine einmalige Verwahrungsgebühr für die Aufbewahrung des Testaments.

Wenn Sie sich für ein notarielles Testament entscheiden, dann erklären Sie dem Notar genau, was Sie wollen. Er erläutert Ihnen dann die Möglichkeiten, die Sie haben, sowie die Vor- und Nachteile, die sie mit sich bringen. Sind Sie sich über den Inhalt einig, verfasst der Notar ein Testament, das Sie dann unterschreiben.

In vielen Fällen sind die relativ niedrigen Gebühren gut angelegtes Geld, wenn vorauszusehen ist, dass es ansonsten im Erbfall zu Streitigkeiten kommen könnte.

Nachlasswert	Gebühr	Gebühr für Ehegattentestament oder Erbvertrag
20.000	107,00	214,00
50.000	165,00	330,00
100.000	273,00	546,00
200.000	435,00	870,00
300.000	635,00	1.270,00
500.000	935,00	1.870,00
700.000	1.255,00	2.510,00
1.000.000	1.735,00	3.470,00
2.000.000	3.335,00	6.670,00

Die Kosten für die amtliche Verwahrung eines Testaments sind seit August 2013 im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt. Davor waren die Kosten für die amtliche Verwahrung nach der Kostenordnung geregelt.

Nach dem Kostenverzeichnis zum GNotKG beträgt die Gebühr für die amtliche Verwahrung nun einmalig 75 Euro. Und zwar unabhängig davon, ob Sie nun 10.000 Euro vererben oder mehrere Millionen.

.....  
**VORSICHT**

**Gebühren klären**

In Ländern, in denen ein Notar auch Rechtsanwalt sein kann, wie etwa in Nordrhein-Westfalen oder Hessen, darf der Notar die Gebühren auch nach der häufig teureren Rechtsanwaltsgebührenordnung abrechnen. Klären Sie vor der Testamentserrichtung unbedingt ab, nach welcher Gebührenordnung er sein Honorar berechnet. Dann erleben Sie hinterher keine böse Überraschung, wenn es teuer wird.



**Zentrales Testamentsregister**

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es in Deutschland das zentrale Testamentsregister, das von der Bundesnotarkammer in Berlin geführt wird. Das Testamentsregister ist die offizielle Registrierungsstelle in Deutschland für letztwillige Verfügungen. Die Datenbank soll das Auffinden von Testamenten einfacher und sicherer machen.

.....

## TIPP

Informationen dazu finden Sie im Internet unter [www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de).

.....

Jeder Bürger, der sein selbst geschriebenes Testament beim Gericht zur Aufbewahrung hinterlegt oder der es gleich beim Notar errichten lässt, hat die Sicherheit, dass sein Wille zentral an dieser Stelle registriert wird. Das passiert ganz automatisch.

Was im Testament steht, wird dort allerdings nicht registriert. Kein Bürger braucht also Bedenken zu haben, dass sein letzter Wille nicht geheim bleibt. Nur der Name des Erblassers und vor allem der Ort, an dem sein Testament liegt, sind dort registriert.

Im Todesfall funktioniert das Ganze dann so: Das Standesamt, das den Tod des Bürgers beurkundet, informiert umgehend das zentrale Testamentsregister und das gleicht direkt ab, ob der Verstorbene irgendwo ein Testament hinterlegt hat. Das Gericht, das für die Abwicklung des Erbes zuständig ist, also das Nachlassgericht, wird dann vom Register automatisch informiert, genauso wie die Stelle, an dem das Testament verwahrt wird. Das alles passiert in der Regel innerhalb eines Tages. Neben Testamenten werden dort übrigens auch noch andere erbrechtsrelevante Unterlagen registriert, etwa Erbverträge, bei denen genauso vorgegangen wird.

Für die Registrierung erhebt die Bundesnotarkammer eine einmalige Gebühr von 15 Euro, die in der Regel vom Notar oder dem Gericht, bei dem das Testament hinterlegt wird, gleich miterhoben wird. Sie müssen also keine separate Rechnung bezahlen.

Testamente, die schon in der Vergangenheit hinterlegt oder beim Notar errichtet wurden, werden nach und nach dort ebenfalls registriert. Aufgrund der Vielzahl der Fälle hat dies aber einige Zeit gedauert.

Übrigens: Auch privat errichtete Testamente können im Zentralen Testamentsregister registriert werden. Dafür müssen sie aber in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht verbracht werden. Ein zu Hause im Schrank oder in der Schublade aufbewahrtes Testament kann nicht registriert werden.

## Retter in der Not - Nottestamente

Manchmal ist es dem Erblasser nicht mehr möglich, ein eigenhändiges oder ein notarielles Testament zu errichten – etwa weil er im Krankenhaus liegt und zu schwach ist, selbst etwas aufzuschreiben oder einen Notar zu besuchen.

Der Gesetzgeber sieht hier die Möglichkeit des Nottestaments vor, das so genannte **Bürgermeistertestament**. Der Sterbende kann dann vor dem Bürgermeister und zwei weiteren Zeugen seinen letzten Willen erklären.

Ist der Bürgermeister nicht erreichbar – wovon man oft ausgehen muss –, ist es auch möglich, seinen letzten Willen vor drei hinzugezogenen Zeugen zu erklären. Diese Zeugen dürfen allerdings nicht Erben oder Vermächtnisnehmer des Sterbenden sein. Sie müssen zudem von diesem letzten Willen und seinen Anordnungen ein Protokoll anfertigen.

Und ganz wichtig: Die drei Zeugen müssen wissen, dass sie bei einem solchen „Dreizeugentestament“ wegen Fehlens einer amtlichen Urkundsperson mitwirken und somit selbst eine Beurkundungsfunktion übernehmen. Ist ihnen dies nicht bewusst, ist das Testament auch nicht wirksam.

Setzt einer der „Zeugen“ selbst handschriftlich das Testament auf, weil der Erblasser nicht mehr flüssig schreiben kann, und unterschreibt dieser dasselbe dann in Gegenwart von Zeugen, genügt diese Verfahrensweise weder dem Formerfordernis eines Dreizeugentestaments, geschweige denn eines privatschriftlichen Testaments.

Diese Nottestamente sind aber tatsächlich nur für den Notfall gedacht. Stirbt der Erblasser anschließend doch nicht, verliert das Testament nach drei Monaten seine Gültigkeit.

## Wem kann ich etwas hinterlassen?

Sie können in Ihrem Testament als Erben einsetzen, wen Sie wollen.

Sie können aber auch bestimmen, dass jemand nicht erben soll, der laut Gesetz eigentlich berechtigt wäre. Allerdings müssen Sie in diesem Fall damit rechnen, dass derjenige trotzdem einen so genannten Pflichtteil bekommt. Das ist zwar nicht so viel wie das eigentliche Erbe wäre, aber ganz leer geht

derjenige dennoch nicht aus. (Dazu mehr im Kapitel „Enterbung und Pflichtteilsansprüche“).

Erbberechtigigt ist im Übrigen jeder Mensch. Er muss auch nicht volljährig sein. Demnach können natürlich auch kleine Kinder erben. Wenn minderjährige Kinder erben, wird in der Regel auch das Familiengericht eingeschaltet und unter Umständen ein Pfleger bestellt. Gerade wenn eine Erbengemeinschaft besteht, kümmert sich der Pfleger mit darum, wie das Erbe auseinandergesetzt wird. Sind Grundstücke im Spiel, muss das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls Regelungen genehmigen. Sinnvoll ist es in jedem Fall, einen Testamentsvollstrecker im Testament zu benennen, der sich um die Belange des minderjährigen Kindes kümmert. Auf keinen Fall sollte man aber vergessen, eine zeitliche Begrenzung der Testamentsvollstreckung mit aufzunehmen. Und ganz wichtig: Vor der testamentarischen Benennung sollte man auf jeden Fall mit diesem sprechen.

.....

## **FORMULIERUNGSBEISPIEL**

### **Testamentsvollstrecker**

„Als Testamentsvollstrecker ernenne ich meine Freundin Carmen Müller, geboren am 24. September 1967, wohnhaft Bergerstraße 3 in Münster. Sie hat die Aufgabe, den Erbanspruch meiner Tochter Laura durchzusetzen und ihr Erbe bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres zu verwalten.“



### **Ungeborene Kinder**

Laut Gesetz ist sogar ein Ungeborenes erbfähig, wenn es beim Tod des Erblassers schon gezeugt war. Auch wenn das Kind noch im Mutterleib ist, gilt es für den Gesetzgeber schon als geboren.

Probleme kann es in diesem Zusammenhang bei einer künstlichen Befruchtung geben. Da scheiden sich die Geister, ob ein sich noch in einem Reagenzglas befindlicher Embryo bereits gezeugt ist, oder ob das Kind erst dann gezeugt ist, wenn es in den Mutterleib eingepflanzt wurde.

.....

## BEISPIEL

### Ungeborenes Kind

Martha und Sven leben ohne Trauschein zusammen und freuen sich auf die bevorstehende Geburt ihres ersten Kindes. Doch leider kommt Sven bei einem tragischen Autounfall noch vor der Geburt ums Leben. Svens Eltern gehen davon aus, dass sie Alleinerben seines nicht unbeträchtlichen Vermögens sind, weil Sven nicht verheiratet war, keine Kinder hatte und auch kein Testament verfasst hat. Kurz nach Svens Tod beantragen sie schon den Erbschein.

Doch Martha wehrt sich. Ihr Kind ist zwar noch nicht auf der Welt, aber nach dem Gesetz gilt es als vor dem Erbfall geboren, weil es bei Svens Tod schon gezeugt war. Sie kann jetzt beim Nachlassgericht vortragen, dass sie von Sven schwanger ist. Das ungeborene Kind ist nach der Geburt Alleinerbe von Svens gesamtem Vermögen. Allerdings bekommt das Kind bis zur Geburt nur einen Teilerbschein, weil ja nicht sicher ist, ob es die Geburt überleben wird. Bis zur Geburt, also bis es sein Erbe antreten kann, kann das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger einsetzen, der sich so lange um das Erbe kümmert.

.....

### Beamte, Heimmitarbeiter und andere nahestehende Personen

Es gibt verschiedene Personen, die der Erblasser in seinem Testament nicht zum Erben einsetzen darf. Diese Menschen werden vom Gesetzgeber als „erbunwürdig“ bezeichnet.

Dazu gehören etwa:

- der Notar, bei dem der Erblasser sein Testament errichtet hat;
- Heim, Heimträger oder Mitarbeiter des Heims. Damit soll verhindert werden, dass Erblasser, die zuletzt im Heim gepflegt wurden, wegen des Abhängigkeitsverhältnisses den Pflegern versprechen, ihnen etwas zu vererben. Auch die Kinder oder die Ehefrau eines Heimmitarbeiters dürfen nicht bedacht werden, um die Vorschrift nicht zu unterlaufen;
- Zivildienstleistende, die sich um den Erblasser im Rahmen ihrer Tätigkeit kümmern;

- Personen, die zur Verständigung mit behinderten Beteiligten hinzugezogen werden, wie etwa ein Gebärdendolmetscher;
- der Zeuge, der bei der Errichtung des Nottestaments anwesend war, wie beispielsweise der Bürgermeister.

## **Was wird aus meinem Tier?**

In einschlägigen Boulevardblättern ist häufig zu lesen: „Frau hinterlässt ihrem Dackel eine Million Euro“. Das gibt’s doch gar nicht, wird sich mancher Leser denken, und Recht hat er. Laut Gesetz dürfen nur Menschen erben, Tiere sind nicht erbfähig. Doch viele Menschen sind im Alter allein, und das Haustier ist oft das einzige Wesen, zu dem noch inniger Kontakt besteht. Da ist es gut nachvollziehbar, dass das Tier auch nach dem Tod des Erblassers gut versorgt sein soll. Doch wie kann man das sicherstellen? Und wie kann es doch noch von dem Vermögen profitieren?

## **Testamentsvollstreckung**

Eine Möglichkeit ist, dass der Erblasser im Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmt. Dem kann er dann auch bestimmte Aufgaben übertragen, etwa, die Versorgung des Tieres zu überwachen.

.....

### **BEISPIEL**

#### **Dackel Rudi**

Herta Wagner ist schwer krank. Sie möchte, dass Dackel Rudi auch nach ihrem Tod gut versorgt ist. Also bestimmt sie, dass ihre Nichte Konstanze den Hund bekommen soll. Als Testamentsvollstrecker ernennt sie ihren Nachbarn Eckard, einen pensionierten Richter. Er soll überwachen, dass Rudi von Konstanze gut versorgt wird. Jeden Monat bekommt die Nichte 400 Euro als Aufwandsentschädigung und für die Futterkosten. Tierarztbesuche werden extra gezahlt. Konstanze muss Rudi regelmäßig impfen und entwurmen lassen und darf ihn im Urlaub nicht ins Tierheim geben.

.....